

F-1 Wahlordnung Delegierte für Landesausschuss

Gremium: Kreisvorstand

Beschlussdatum: 12.02.2023

Tagesordnungspunkt: 1 Formalia

Antragstext

1 **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin-Mitte: Wahlordnung zur Mitgliederversammlung am 14.**
2 **Februar 2023**

§ 1 Wahlen

- 4 1. Es werden fünf Volldelegierte für den [Landesausschuss](#) (drei Frauen-Plätze
5 nach [Frauenstatut](#), zwei offene Plätze) gewählt.
- 6 2. Aktiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die
7 ihr Stimmrecht im Kreisverband Berlin-Mitte wahrnehmen.
- 8 3. Passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
9 Berlin.
- 10 4. Damit alle Mitglieder sich über die Bewerber*innen informieren können,
11 sollten Bewerbungen bis zum Samstag, 11. Februar 2023, 23:59 Uhr über
12 <https://berlin-mitte.antragsgruen.de> eingereicht werden. Die Bewerbung bis
13 zum Wahlgang bleibt ungeachtet dieser Frist möglich.
- 14 5. Eine Kandidatur ist jeweils bis zum Eintritt in den ersten Wahlgang bei
15 der Versammlungsleitung anzumelden. Der Wahlgang beginnt mit der
16 Vorstellung der Kandidat*innen.
- 17 6. Die Kandidat*innen stellen sich alphabetisch aufsteigend in der
18 Reihenfolge ihres Vornamens vor.
 - 19 1. Die Kandidat*innen haben zwei Minuten Zeit sich vorzustellen. Wenn
20 es ihnen nicht möglich sein sollte, sich selbst vorzustellen, können
21 sie von einer anderen Person vertreten werden.
 - 22 2. Während der jeweiligen Vorstellungsrede der Kandidat*innen können
Fragen, die sich an die jeweiligen Kandidat*innen richten,

- eingereicht werden.
3. Im Anschluss an die Vorstellung werden von der Versammlungsleitung zwei Fragen quotiert gezogen und verlesen.
4. Die Bewerber*innen haben jeweils bis zu einer Minute Zeit zur Beantwortung der Fragen. Sollten keine Fragen gestellt werden, kann die*der Bewerber*in die Zeit zur weiteren Vorstellung nutzen.
7. Die Wahl der Delegierten ist geheim und wird mittels eines Meinungsbildes über Abstimmungsgrün i.V.m. einer schriftlichen Bestätigungswahl durchgeführt. Der schriftliche Bestätigungswahlgang kann für alle Personenwahlen der Mitgliederversammlung in einem Wahlgang erfolgen. Die Auszählung der Stimmzettel erfolgt durch die Beschäftigten der Kreisgeschäftsstelle.
8. Die Wahlen erfolgen in verbundener Einzelwahl. Jede*r Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Plätze zur Verfügung stehen.
9. Gewählt ist jeweils im ersten und zweiten Wahlgang, wer mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreichen mehr Kandidat*innen in einem Wahlgang die erforderliche Mehrheit, als zu wählen sind, so sind nur die Kandidat*innen mit den meisten Stimmen gewählt. Kandidat*innen, die in einem Wahlgang weniger als 10 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, scheiden für die folgenden Wahlgänge aus. Ab dem dritten Wahlgang reicht die relative Mehrheit und es dürfen nur die Kandidat*innen mit den meisten Stimmen aus dem zweiten Wahlgang antreten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 2 Inkrafttreten

Die Wahlordnung wird zu Beginn der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.